



Satzung

Stand 15.03.2024

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 7a Einspruch
- § 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins
- § 9 Vermögen
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstand
- § 12 Vorstandswahl
- § 13 Befugnisse des Vorstandes
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Generalversammlung
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Haftung
- § 19 Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-) Kosten
- § 20 Datenschutz im Verein
- § 21 Auflösung
- § 22 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz

(1) Der am 10. Mai 1968 zu Friesenheim gegründete Verein hat seinen Sitz in Friesenheim. Er trägt den Namen "Sportverein Friesenheim e. V.". Seine Farben sind "schwarz - weinrot".

(2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 2087 eingetragen. Unsere Steuernummer ist 44/673/75674 beim Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Jugendschutz

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere des Fußball-, Breiten- und Freizeitsports.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

(3) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

(4) Der SV Friesenheim e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e. V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Ehrenvorsitzenden

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Übernahme zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den dem Erreichen der Volljährigkeit (§ 2 BGB) folgenden Monat. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder muss in jedem Falle die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen vorliegen.

§ 5 Aufnahme

(1) Jede natürliche Person, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist, kann als Mitglied aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben gleiche Rechte im Verein. Sie besitzen unbeschränktes Stimmrecht in allen Versammlungen, können zu allen Ämtern gewählt werden und haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Generalversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte, z. B. ihre Antrags- und Rederechte, im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(4) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeschlossen.

(5) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich erwartet, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an festgesetzten Trainingsstunden und Spielersitzungen regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

(6) Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand zu schlichten versucht.

(7) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassene Bestimmungen.

(8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

(9) Mitgliedsbeiträge sind ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen damit sofort.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des fälligen Beitrages mehr als 2 Monate im Rückstand bzw. das Mitglied per Post oder E-Mail nicht mehr zu erreichen ist.
- b) Bei schweren oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung des Vereins, sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- d) Bei einem Verstoß gegen das Verbot von jeglicher Form von Gewalt.

(4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden. Eine persönliche Anhörung ist nicht erforderlich.

(5) Über den Antrag des Ausschlusses entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss muss mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder erfolgen. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen (Post, E-Mail).

(6) Der/Die Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehn oder Sachwerte darstellen - siehe §2(2). Er/Sie bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Sämtliches in seinen/ihren Händen befindliche Vereinsvermögen, z. B. Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, sind sofort zurückzugeben.

§ 7a Einspruch

(1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5) sowie gegen einen Ausschluss (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - möglichst schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen; es genügt jedoch auch mündliche Vorsprache bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Gesamt-Vorstandsmitglieder gemäß § 11 (1) Punkt 2, endgültig.

(3) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

(A) Einkünfte:

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen (siehe Beitragsordnung gemäß § 16d)
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden und Zuschüssen
- d) Sonstigen Einnahmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

(3) Die Höhe der Beiträge wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich nach der Generalversammlung eingezogen bzw. angefordert.

(4) Die Höhe sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen ist den Mitgliedern bekannt zu geben (z. B. E-Mail, Homepage, Vereinszeitung usw.).

Die Generalversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

Für Sportkurse können vom Verein Kurzzeitmitgliedschaften für die Kursdauer angeboten werden.

(B) Ausgaben

Ausgaben fallen unter anderem an:

- im Zusammenhang mit dem Spiel- und Sportbetrieb
- im Zusammenhang mit Veranstaltungen
- für Investitionen, Renovierung, Instandhaltung, Pflege und Wartung des Vereinsheims und des Sportgeländes
- für Beiträge zu Verbänden, Gebühren, Versicherungen
- für Energiekosten usw.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (Siehe auch § 13 (8). Zuwendungen sind in der Zuwendungsordnung (§ 16 b) geregelt.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, den Forderungen und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand oder
 - b) als Gesamtvorstand
- (2) die Generalversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- d) dem Kassierer/der Kassiererin

2. als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11, 1a bis d) sowie:

- e) dem 1. Beisitzer/der 1. Beisitzerin
- f) dem 2. Beisitzer/der 2. Beisitzerin
- g) dem 3. Beisitzer/der 3. Beisitzerin
- h) dem 4. Beisitzer/der 4. Beisitzerin
- i) dem 5. Beisitzer/der 5. Beisitzerin mit zugeordnetem Funktionsbereich IT/Softwareadministration
- j) dem Leiter Aktiven Fußball/der Leiterin Aktiven Fußball
- k) dem Jugendleiter Fußball/der Jugendleiterin Fußball
- l) dem Jugendleiter Showtanz/der Jugendleiterin Showtanz
- m) dem Vertreter für Breiten- und Freizeitsport/der Vertreterin für Breiten- und Freizeitsport
- n) dem Sportplatzbeauftragten/der Sportplatzbeauftragten
- o) dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit/der Vertreterin für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Eine Wahl der unter e) bis o) genannten Mitglieder in den Gesamtvorstand entfällt, soweit einzelne Positionen bereits durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes besetzt sind.

(3) Für alle Funktionen des Vorstands bestehen Funktionsbeschreibungen.

Die Verfahrensweise der Vorstandsarbeit ist in einer Geschäftsordnung, gemäß § 16a dieser Satzung geregelt.

§ 12 Vorstandswahl

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt.

(3) Eine Abberufung ist nur durch Beschluss der Generalversammlung zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung zu erfolgen.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden tätig.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird hinsichtlich der Verfügung über Grundstücke und die Aufnahme von Krediten in der Weise eingeschränkt, dass über diese Rechtsgeschäfte die Generalversammlung zu entscheiden hat.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

(5) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/Sie hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse schriftlich festzuhalten und den Inhalt jeweils dem Vorstand bekannt zu geben. Die Protokolle sind vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, ebenso darf er/sie Zahlungen für Vereinszwecke leisten.

(7) Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

(8) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz erhalten. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.

Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 14 Ausschüsse

(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportplatzausschuss
- b) Kassenprüfer/Kassenprüferin
- c) Sportplatzkassierer/Sportplatzkassiererin

(2) Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Generalversammlung festgesetzt, ebenso nimmt die Generalversammlung deren Wahl vor.

(3) Alljährlich wird von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin gewählt, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin ist Beauftragte/r der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer/der Kassiererin für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

(4) Beanstandungen des Kassenprüfers/der Kassenprüferin können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(5) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 15 Generalversammlung

(1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt.

(2) Die Generalversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung. Siehe hierzu § 6 (8) der Satzung.

(3) Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Gesamt-Vorstandsmitglieder gemäß § 11 (1), Punkt 2, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(5) Die Einladung zu dieser Veranstaltung muss mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder bekannt gegeben werden und erfolgt gemäß § 15 (2).

Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Generalversammlung sind nur die mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

(6) Jede Generalversammlung, die satzungsgemäß einberufen wurde, ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

(7) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht des Kassierers/der Kassiererin und Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes
- e) Neuwahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Anträge

(8) Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahl des Vorstandes ist aus den Reihen der erschienenen Mitglieder ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen, der/die kein amtierendes Vorstandsmitglied sein darf.

(9) Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Generalversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer als gewählt gilt.

(10) Bei Wahlen ist - wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf bzw. Handzeichen erfolgen - Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(11) Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden /die stellvertretende Vorsitzende geleitet.

(12) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

(13) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(14) Über jede Verhandlung der Generalversammlung hat der Schriftführer/die Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere sind die Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur Regelung der internen Vereinsabläufe wird der Gesamtvorstand ermächtigt, insbesondere folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung des Vorstandes
- b) Zuwendungsordnung
- c) Ehrungsordnung
- d) Beitragsordnung

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Sie sind jedoch jedem Mitglied in geeigneter Weise zugänglich zu machen. (z. B. Veröffentlichung auf der Homepage)

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

(2) Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-) Kosten

(1) Es kommen folgende Vereinsstrafen in Betracht:

- Ermahnung oder Verwarnung,
- Zeitweiliger bzw. dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Trainings- und Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein.

(2) Das für das vereinsrechtliche Bestrafungsverfahren zuständige Vereinsorgan ist der Gesamtvorstand.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu der beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.

(5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

(6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels Post oder E-Mail mitzuteilen.

(8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(9) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.

(10) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z. B. Sportler/Sportlerin, Trainer/Trainerin) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

(11) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, falls das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 20 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin für Datenschutz.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss muss mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

(3) Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert etwaiger Sacheinlagen überschreitet, der bürgerlichen Gemeinde Friesenheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne zu.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über die Auslegung von Satzungsbestimmungen entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine gültige Satzung zu verlangen.
Sie ist jedem Mitglied in geeigneter Weise zugänglich zu machen. (z. B. Homepage)

Diese Satzungsänderung wurde durch die Generalversammlung am 15.03.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.